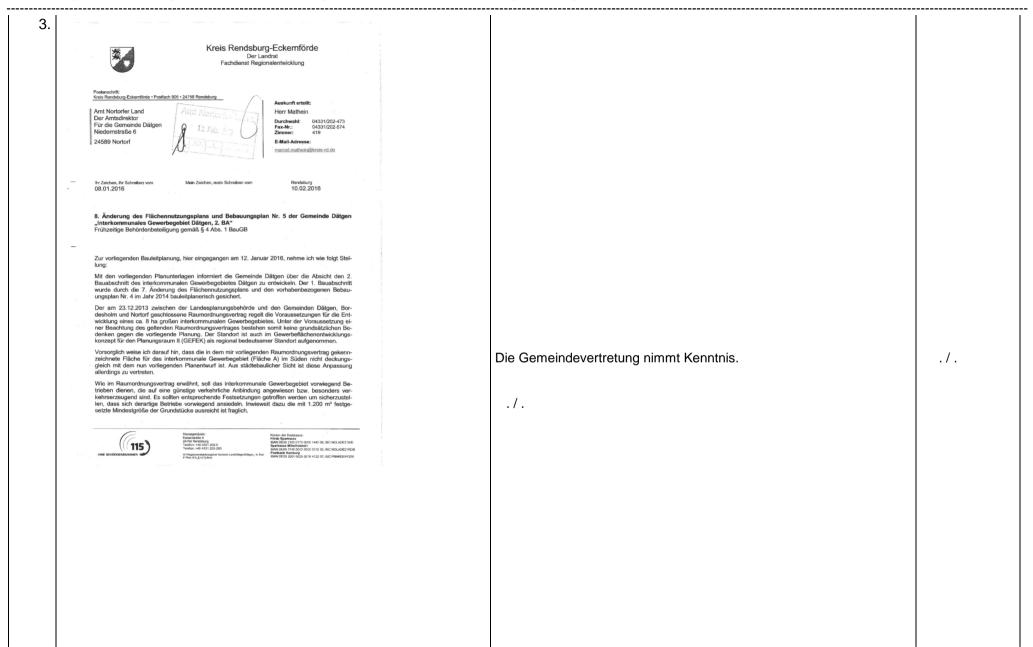
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dätgen

A. Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände

	Einsender, Institution (TöB)Datum	Abwägungsvorschlag	Bemerkung
1.	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Private Einwendungen sind nicht eingegangen.		
2.	Schleswig-Holstein Der echte Norden Schleswig-Holstein Der Ministerpräsident Saatskandei		
	Der Ministerpräsident Staatskandei Postfach 71 22 24171 Keil Ihr Zeichen: - Ihre Nachricht vom: - des Amtes Nortorfer Land Allgemeine Bauverwaltung Niedernstraße 6 24589 Nortorf mit einer Kopie für die Gemeinde Dätgen Landesplanungsbehörde Ihre Nachricht vom: - Hen Zeichen: - Ihre Nachricht vom: - Mein Zeichen: Stifs 32 Meine Nachricht vom: - Sabina Groß Sabina gross@ski landsh die Teleton: 0431 988-1730 Telefac: 0431 988-611-1730		
	d. d. Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde nachrichtlich: Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde → Fachdienst Regionalentwicklung Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg		
	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten → Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV 26) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume		
	→ Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft, Jagd (∨ 537) 29.02.2016 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBI. SchlH. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBI. SchlH. S. 132) 8. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Dätgen		
	Mit Schreiben vom 15.12.2015 (Eingang hier am 28.12.2015) informieren Sie über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Dätgen. Gegenstand der Planung ist die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegbietes. Hierzu soll eine ca. 8 ha große Fläche als gewerbliche Baufläche Dastenbrooker Weg 104.24105 Keil. Telefon 0431 688-0 Telefon 0431 688-0 wew achteneig-holdsten.de Busilnen 41, 42, 51 E-Meil-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.		

-2-		
ausgewiesen werden. Die Fläche entspricht - zusammen mit der 7. Änderung des F-		
Plans und dem vorhabenbezogenen B-Plan 4 - dem Kooperationsvertrages, der zum		
interkommunalen Gewerbegebiet zwischen der Stadt Nortorf und den Gemeinden Bor-		
desholm und Dätgen am 27.08.2015 geschlossen worden ist.		
Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:		
Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Lan-		
desentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. SchH. 2010, Seite 719).		
Ziffer 6.5.4 des Regionalplans III sagt unter anderem aus, dass an der Anschlussstelle		
Bordesholm in der Gemeinde Dätgen ein amtsübergreifendes interkommunales Gewer-		
begebiet von regionaler Bedeutung angestrebt werden soll. Im Hinblick auf die überörtli-		
che Bedeutung dieses Standortes ist es erforderlich, dass die Gemeinde Dätgen eine		
Vereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit mit den Unterzentren Bordesholm		
und Nortorf abschließt. Durch den 2015 geschlossenen Kooperationsvertrag der drei		
Kommunen sieht die Landesplanung den im Regionalplan III und im Raumordnungsver-		
trag vom 23.12.2013 geforderten interkommunalen Ansatz des Gewerbegebietes als er-		
füllt an.		
Die Ausrichtung des Gewerbestandortes soll die Ansiedlung von Betrieben sein, die hin-		
sichtlich ihrer Struktur in besonderer Weise auf die günstige verkehrliche Anbindung an		
die Bundesautobahn angewiesen sowie besonders verkehrserzeugend sind (Ziffer 6.5.4		
sowie 7.1.2 Abs. 7 Regionalplan III). Diese Zielsetzung ist auch in den Kooperationsver-		
trag aufgenommen worden. Ich gehe davon aus, dass dies bei der (gemeinsamen) Bele-		
gung der Grundstücke Berücksichtigung findet. Eine Evaluierung der Entwicklung zu ge- gebener Zeit halte ich in jedem Fall für erforderlich.		
Die Planzeichnung der F-Plan-Änderung und des Bebauungsplans skizziert bereits Er-		
weiterungsoptionen in südliche und östliche Richtung. Ich weise ausdrücklich darauf hin,		
dass eine landesplanerische Zustimmung zu diesen Erweiterungsoptionen, die weder		
Gegenstand des Raumordnungsvertrages noch des Kooperationsvertrages sind, derzeit		
nicht erfolgt. Insofern sollten sich die Planzeichnungen auf die derzeit zu überplanende		
Fläche beschränken.		
5 W. F. ; 777 4.0 I I II I II I I	Die textliche Festsetzung wird gestrichen.	P/.
Ferner sollte die in Ziffer 1.2 vorgesehen textliche Festsetzung "es sind im Gewerbege-	2.0 textiles to detecting this good offering	' ' '
biet keine Gerüche emittierenden Anlagen zugelassen" im Hinblick auf ihre rechtliche Bestimmtheit und Umsetzbarkeit geprüft und ggf. gestrichen werden.		
эээллийн или оттоограния дорган ана ддг. доонолон могион.		

- 3 -Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich bis zur Vorlage ausge-Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis. arbeiteter Planungsunterlagen und der Vorlage der Stellungnahmen der Stadt Nortorf und der Gemeinde Bordesholm zurück. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich. (Sabina Groß) Achtung! Bitte beachten! Unter Hinweis auf Abschnitt II. Ziffer 1.1 des Erlasses "Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz" vom 06.02.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394) bittet die Landesplanungsbehörde, alle Unterlagen zu Bauleitplanungen zukünftig neben der Papierform auch in digitaler Form zu übermitteln. Bitte senden Sie die digitalen Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: LandesplanungS-H@stk.landsh.de



-2-Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollte die abschnittsweise Erschließung und Vermarktung des Gebietes erfolgen, sodass der südöstliche Gebietsteil erst nach überwiegender Bebauung des nordwestlichen Teils einer neuen Nutzung zugeführt wird. Im Rahmen der Begründung bedarf es einer Darstellung der aktuellen Nachfragesituation sowie einer Erläuterung zu möglichen anderen Gewerbefläche in der Gemeinde und der näheren Umgebung sowie der Eignung der Flächen für die Ansiedlung der für das interkommunale Gewerbegebiet vorgesehenen Betriebe (Alternativprüfung). Zudem bitte ich bereits in dem frühen Stadium der Bearbeitung um Beachtung der folgenden Hinweise zu den Planzeichnungen: Die Darstellung wird vorgenommen und in der Planzeichenerklärung Ρ/. Im Flächennutzungsplan sollten die Erschließungsstraße aufgrund der Dimension des Gebietes als örtlicher Hautverkehrszug gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt werden. erläutert. · Auf eine Darstellung der möglichen Erweiterungen sollte auf Ebene des Flächennutzungsplans, insbesondere aufgrund des nicht abzusehenden Entwicklungshorizontes, verzichtet werden. Ei-. / . ne Aufnahme in den Bebauungsplan als Darstellung ohne Normcharakter zur Erklärung der Freihaltung einzelner Korridore ist hingegen zweckmäßig. . Der Verweis auf das Baugesetzbuch sollte dem aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst . / . · Sofern konkrete Ausgleichsflächen in der Gemeinde Dätgen für das Planvorhaben in Anspruch genommen werden, sind diese durch entsprechend zu sichern. Bei Inanspruchnahme eines Die Ausgleichsmaßnahmen finden ausnahmslos durch Inanspruch-Ökokontos außerhalb der Gemeinde ist dieses vertraglich zu sichem und konkret zu benennen. nahme des Ökokontos der Gemeinde statt. Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: Fachdienst Umwelt Es sind Ausgleichs- und Ökokontoflächen einer Gemeinde im Flächennutzungsplan darzustellen. Das sollte aufgrund der umfangreichen Erschließungen und damit verbundener Zuordnung . / . von Ausgleichsmaßnahmen bei dieser Änderung erfolgen. Insbesondere die Einbindung in den Außenbereich ist im Umweltbericht näher zu untersuchen. Es ist in Frage zu stellen, ob es zweckmäßig ist, die Erweiterungsoptionen bereits im F-Plan . / . darzustellen. Dieses kann nur erfolgen, wenn kurz- bis mittelfristig eine weitere Erweiterung geplant ist. Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) Es bestehen keine Bedenken. Die Art der Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung ist abhängig vom angesiedelten Gewerbe. (untere Bodenschutzbehörde) Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung: · Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB. und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten. Die Ausführungen werden zur Beachtung in den Umweltbericht bzw. in Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten. Fallen bei einer Einzelbaumaßnahme mehr als 1.000 m³ Aushubmaterial an, ist der zuständigen die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Untere Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten ein Konzept zur ordnungsgemäßen Verwertung vorzulegen. Hinweis: Die Verbringung ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von

- 3 -

30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

- Werden bei den Arbeiten Auffüllungen mit Beimengungen an Bauschutt, Schlacke etc. festgestellt, sind diese abfallspezifisch nach LAGA zu untersuchen.
- Der Versiegelungsgrad von Bodenflächen ist auf das absolut Notwendige zu minimieren.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert zeitnah der Nachweis der korrekten Verwertung aller Aushubmaterialien vorzulegen.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

 Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckemförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Adressänderung: Die Zuständigkeiten des bisherigen Fachdienstes "Regionalentwicklung, Schulund Kulturwesen" übernimmt seit dem 1. Januar 2016 der Fachdienst "Regionalentwicklung". Es wird darum gebeten, diese Änderung bei künftigen Beteiligungen zu berücksichtigen und Planunterlagen, die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bestimmt sind, ausschließlich an diese Adresse zu senden.

Im Auftrag

Mathein

nachrichtlich:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -Abteilung Landesplanung (StK 322) Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV 26) Postfach 71 25 24171 Kiel

	Gemeinde Dätgen, AZ: 621.31; 6; Sehr geehrte Damen und Herren, bzgl. o. a. Bauleitplanungen mache Exportstall der Rinderzucht Schles Dätgen, aufmerksam. Der dort vort Plangebiet entfernt. Aufgrund der N Verträglichkeit der unterschiedliche überprüfen zu lassen. Weiterhin ha Exportstalles in die Planung einzub zu berücksichtigen sind.	en wir auf den östlich des Plangebietes gelegenen wig-Holstein e. G., Wilhelmshöhe 4, 24589 handene Güllebehälter ist nur ca. 20 m vom Nähe der gesamten Anlage, empfehlen wir, die en Nutzungen durch ein GIRL-Gutachten alten wir es für sinnvoll, den Betreiber des binden, da evtl. besondere Hygieneanforderungen des bestehenden Exportstalles der Rinderzucht	Dienstgebäude Güner Karrp 15–17 Güner Karrp 15–17 Felefon (04331) 94 53–0 Telefax (04331) 94 53–199 Internet: www.lish.de E-Mail: lish@lish.de Iddent-Nr. DE 134 858917 Kontoverbindungen: Commerzbank AG Kiel Konto-Nr. 748 59 (BIZ 210 400 10) IBAN: DE 03 210 400 100 74 95 69 0 00 BIC: COBA DEF 210 Sparkasse Mittelholstein AG Konto-Nr. 7276 (BIZ 214 500 00)	Lt. vorliegender Baugenehmigung handelt es sich nicht um einen Güllebehälter. Genehmigt ist vielmehr eine Dunglagerplatte (Festmistverfahren) mit Jauchegrube. Für die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzung wurde ein GIRL-Gutachten erstellt. Die Begründung erhält einen Hinweis, dass in der Nähe des Jauchebehälters mit Geruchsbeeinträchtigungen zu rechnen ist und Wohnen möglichst einen Abstand hierzu einhalten sollte. Über die Plangebietsgrenze hinausgehende Immissionen, die eventuelle Hygieneanforderungen des Exportstalles beeinträchtigen könnten, sind nicht zu erwarten.	./T	
	Thies Augustin		IBAN: DE 03 210 400 100 74 95 69 0 00 BIC: COBA DEFF210 Sparkasse Mittelholstein AG Kontto-Nr. 7276 (BLZ 214 500 00)			

5				
		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein		
		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Per E-Mail Amt Nortorfer Land Der Amtsdirektor Niedernstr. 6 24589 Nortorf Brigitte Iden @lilur.landsh.de Telefax: 04347 704-502 19, Januar 2016		
		Dätgen: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 5 für das Interkommunale Gewerbegebiet 2. BA – für das Gebiet östlich des Ortsrandes bzw. Gewerbegebietes und südlich L 49" hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
		Sehr geehrter Herr Schulz, ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis.	./.
	***************************************	Mit freundlichen Grüßen		
		Brigitte Iden		
		Telefon: 04347 704-0 Telefax: 04347 704-602 Internet: www.liur.schleswig-holstein.de E-Mail: postatelle@ilur.landsh.de Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente Erreichbarkeit: Buslinie: 501, 502, Haltestelle "Konrad-Zuse-Ring" Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.		

6.	 			
	g ti			
		Schleswig-Holstein Der echte Norden Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft,		
		Umwelt und ländliche Räume		
		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Postfach 21 41 24911 Flerneburg Amt Nortorfer Land Bauverwaltung Niedernstr. 6 24589 Nortorf Amt Nortorfer And III III Z 5 Jan. 2010 Thomas Wegener Thomas Wegener (J41 804-492) Telefac 0431 888 6 458492 Mobil: 0175 222 61 61		
		21.01.2016		
		Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dätgen "Interkommunales Gewerbegebiet" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		
		Sehr geehrte Damen und Herren,		
		von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zur oben bezeichneten Planung vorgebracht.	Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis.	./.
		Mit freundlichem Gruß Able 1 mu Thomas Wegener		
		Hollias wegener		
	(80)			
	8			
	2			
		Dienstgebäude: Bahnhofstr. 38, 24937 Flensburg Telefon: 0461 804-1 Fax: 0461 804-240 www.llur.schleswig-holstein.de E-Mail: Flensburg-Poststeile@llur.landsh.de Sprechzeiten: Mo Do. 09:00 - 15:30 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.		

 			 I
7.	15/01/2016 15:22 0462138754		
	0462138754		
	Schleswig-Holstein Der echte Norden SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		
	00		
	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Brockdorff-Rantzua-Str. 70 24837 Schleswig Planungskontrolle		
	Amt Nortorfer Land Ihr Zeichen:621.31;821.41/ Der Amtsdirektor Ihre Nachricht vom: 08.01.2016/ Niedemstraße 6 Mein Zeichen:fplan8-oplan8-Delgen-RE/		
	24589 Nortorf Amt Nortorfer Land Meine Nachricht vom: / Anja Schlemm anja.schlemm@alsh.landsh.de		
	1 8. Jan. 2016 Telefon: 04621 387-29 Telefax: 04621 387-54		
	Scan		
	Schleswig, den 15.01.2016		
	8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dätgen		
	Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Pla- nung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planun- terlagen zu.		
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentimer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichtetet en befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.		
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit		
	Für Fragen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung.		
	Mit freundlichen Großen	Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis.	./.
	Matthes Majuck		
	Dienstgebäude: Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schlepwig Telefon 04521 387-0 Telefox 04521 387-55 alsh@alsh.landah.de		
	www.archaeologie.schlaswig-holstein.de E-Mell-Adressen: Kein Zugang für elektronisch algnierte oder verschlüsselte Dokumente		
	Stand: 09.03.2016		
	Jianu. UJ.UJ.ZUTU		